

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 559

Datum: 7. April 2006

**Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor-Studiengänge
der Universität Hohenheim**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 559/06

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim

Vom 7. April 2006

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 , 34 Abs. 1, 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794,798), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 7. April 2006 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Geltungsumfang
- § 2 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und zeitliche Abschnitte des Studiums
- § 4 Modularer Aufbau von Studium und Prüfung
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium
- § 6 Studienrelevante praktische Tätigkeiten
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Orientierungsprüfung
- § 9 Vorprüfung
- § 10 Bachelor-Abschlussprüfung
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsklausuren
- § 13 Zweck und Ausgabe der Bachelor-Arbeit
- § 14 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 15 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Zulassung
- § 20 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches
- § 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie praktischen Tätigkeiten
- § 26 Vereinfachte Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Zeugnis
- § 28 Bachelor-Urkunde und Verleihung des Bachelorgrades
- § 29 Ungültigkeit der Vor- oder der Bachelorprüfung nach Zeugnisausgabe
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsumfang

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Universität Hohenheim mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science ("Bachelor-Studiengänge"). Sie bildet den allgemeinen Teil aller Prüfungsordnungen für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim.
- (2) Die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung gelten für jeden Bachelor-Studiengang unmittelbar, soweit dessen spezielle Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

§ 2 Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu sein.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und zeitliche Abschnitte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst auch die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie ggf. Zeiten praktischer Tätigkeit.
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein Grundstudium gemäß Absatz 3 und ein Profilstudium gemäß Absatz 5.
- (3) Das Grundstudium dauert gemäß studiengangspezifischer Prüfungsordnung drei oder vier Semester. Es beginnt mit einer zweisemestrigen Orientierungsphase; bis zu deren Ende ist die studienbegleitende Orientierungsprüfung gemäß § 8 abzuschließen.
- (4) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Laufe des Grundstudiums eine Vorprüfung abzulegen ist, über die ein eigenes Zeugnis ausgestellt werden kann.
- (5) Das Profilstudium dauert je nach Regelung zum Grundstudium zwei bzw. drei Semester. Es endet mit dem Abschluss der Bachelorprüfung.

§ 4 Modularer Aufbau von Studium und Prüfung

- (1) Das Studium gliedert sich in beiden Abschnitten gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Sie regelt, ob und welche Pflichtfächer sowie ob und ggf. welche Wahl- oder Wahlpflichtfächer vorgesehen sind. Wahl- und Wahlpflichtfächer des Profilstudiums können Profulfächer genannt werden.
- (2) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung sowie der zugehörige Studienplan regeln, in welcher Weise das Studium insgesamt bzw. die Fächer nach Absatz 1 in Module gegliedert sind und welche weitere Ausgestaltung gilt, insbesondere welche Pflicht-, Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule bestehen.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen insgesamt 180 europäische Leistungspunkte gemäß § 7 erworben werden. Wieviel Leistungspunkte einer Leistung zugeordnet werden, ergibt sich aus der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Einzelheiten regelt der studiengangspezifische Studienplan.

- (4) Die Studieninhalte der in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung genannten Fächer orientieren sich am studiengangspezifischen Studienplan.

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss der Module und ggf. der Fächer, der Bachelor-Arbeit und der weiteren Komponenten des Bachelor-Studiums gemäß der studienspezifischen Prüfungsordnung sind Studienleistungen gemäß Absatz 2 und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 zu erbringen. Sie werden in der Regel studienbegleitend in kumulativen Teilen abgelegt.
- (2) Studienleistungen sind in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet. Sie werden in der Prüfungsordnung allgemein geregelt und innerhalb des Rahmens der jeweiligen Prüfungsordnung im Studienplan fachspezifisch präzisiert. Verantwortlich für ihre Abnahme ist, wer das betreffende Fachgebiet an der Universität Hohenheim zuständig vertritt oder von der Fakultät dafür bestellt ist.
- (3) Prüfungsleistungen richten sich in ihrer formalen Gestaltung, insbesondere der Anmeldung und Durchführung, nach den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung und ergänzend der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Sie werden in der Regel vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim organisiert und von den dafür gemäß § 18 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsberechtigten abgenommen.
- (4) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass mindestens die Hälfte der Leistungspunkte gemäß § 7 eines Bachelor-Studiengangs in Form von Prüfungsleistungen zu erbringen ist.
- (5) Wer wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann auf Antrag diese oder gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienrelevante praktische Tätigkeiten

- (1) Vor dem oder begleitend zum Studium ist eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit zu erbringen, sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (2) Soweit die studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts Weitergehendes regelt, beträgt ihr zeitlicher Umfang zwei Monate.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem europäische Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Leistungspunkte) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Insbesondere bemisst sich die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen nach dem zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Die den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte dienen auch zur relativen Gewichtung von Einzelnoten bei der Errechnung von Modul-, Fach- oder Gesamtnoten.

- (3) Die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte werden, soweit die studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.
- (4) Zur Kontrolle ihres individuellen Studienfortschritts erhalten die Studierenden auf Antrag vom Prüfungsamt eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, in der die erbrachten Leistungen mit den gutgeschriebenen Leistungspunkten sowie den erzielten Noten ausgewiesen werden (Studienkontoauszug).

§ 8 Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen im Studium des gewählten Studiengangs eine Fortsetzung des Studiums mit dem Ziel, zunächst das Grundstudium erfolgreich zu absolvieren, angeraten erscheinen lassen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie hat bestanden, wer 40 Leistungspunkte durch Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erreicht hat. Mindestens 24 Leistungspunkte davon müssen aus Modulen von für den Studiengang zentralen Gebieten stammen. Weitere Einzelheiten regelt die studiengangbezogene Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach § 23 drohenden Verlust des Prüfungsanspruches nach dem dritten Semester.

§ 9 Vorprüfung

- (1) Soweit die studiengangspezifische Prüfungsordnung eine Vorprüfung vorsieht, soll mit ihr festgestellt werden, ob die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges und der angrenzenden Fachgebiete, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung vorliegen, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung regelt, bei Erreichen welcher Zahl an Leistungspunkten aus Leistungen des Grundstudiums die Vorprüfung bestanden ist sowie ggf. welche Bedingungen an deren Zusammensetzung bestehen.
- (3) Die Vorprüfung soll, soweit sie vorgesehen ist, bis zum Ende des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 3 abgelegt sein. Soweit die Vorprüfung nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zwingend ist, erhält, wer diese Frist überschreitet, einen schriftlichen Hinweis auf den nach § 23 drohenden Verlust des Prüfungsanspruches nach dem fünften bzw. sechsten Semester.

§ 10 Bachelorprüfung

- (1) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist der Erwerb von insgesamt 180 europäischen Leistungspunkten nach den Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung und der studiengangspezifischen Prüfungsordnung erforderlich.
- (2) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach § 23 drohenden Verlust des Prüfungsanspruches nach dem achten bzw. neunten Semester.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen vorliegt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem nach § 18 Abs. 1 eingesetzten Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Für jede mündliche Prüfung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört. Das Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.
- (3) Mündliche Prüfungen können auch von mehreren Prüfungsberechtigten gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). In diesem Fall kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben nach Absatz 2 innerhalb des Prüfungskollegiums wahrgenommen werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Person mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, soweit die studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts anderes regelt.
- (5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist den Betroffenen am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzumachen.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer bzw. eines zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

§ 12 Prüfungsklausuren

- (1) In den Prüfungsklausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme erkennen, Wege zu ihrer Lösung finden und Themen bearbeiten können.
- (2) Die Dauer einer Prüfungsklausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsklausuren mit einer Dauer von über 75 Minuten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für Prüfungsklausuren bis zu einer Dauer von 75 Minuten wird eine Zweitbewertung nur vorgenommen, soweit sie die studiengangspezifische Prüfungsordnung vorsieht. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Zweck und Ausgabe der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienganges einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur Bachelor-Arbeit auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse als mündliche Prüfungsleistung gehört.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist einem der Bachelorarbeits-Gebiete zu entnehmen, die nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Bachelor-Arbeit, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.

- (3) Die Bachelor-Arbeit kann nur von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten ausgegeben, betreut und bewertet werden, soweit diese im gewählten Studiengang eines der Bachelorarbeits-Gebiete in der Lehre vertreten.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Bachelor-Arbeit sowie Thema und Datum der Ausgabe werden auf Vorschlag der bzw. des Betreuenden vom Prüfungsausschuss bestätigt und beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Damit bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuungsperson auch zur späteren Bewertung der Bachelor-Arbeit.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Wird die Bachelor-Arbeit nach dem fünften Fachsemester und als letzte Leistung im Bachelor-Studiengang angefertigt, so ist sie spätestens im folgenden Monat nach Erbringen der vorletzten Bachelor-Leistung anzumelden, andernfalls gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Form einer Frist für den Beginn der Bachelor-Arbeit setzen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr bzw. ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Bachelor-Arbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Bachelor-Arbeit vergeben oder anerkannt werden.

§ 14 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt grundsätzlich zwei Monate, soweit die studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der grundsätzlich festgelegten Bearbeitungszeit verlängern.
- (3) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 15 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Äußerungen übernommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist außer von der bzw. dem Betreuenden grundsätzlich von einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Letztere bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Betreuenden. Mindestens eine der gutachtenden Personen muss zur Professorenschaft, Hochschul- oder Privatdozentenschaft der Universität Hohenheim gehören.

- (4) Die Note der Bachelor-Arbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden ermittelt. Bei einem Unterschied von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten eine weitere gemäß § 18 Abs. 1 prüfungsrechtliche Person, die innerhalb des Notenbereiches von Erst- und Zweitgutachten die Note festsetzt.
- (5) Die Bachelor-Arbeit soll unverzüglich von beiden Gutachtenden, spätestens jedoch zwei Monate nach Abgabe, bewertet sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.
- (6) Die Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlt zum Abschluß der Bachelorprüfung nur noch die Bachelor-Arbeit, ist die Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Im übrigen gilt für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit die Frist gemäß § 13 Abs. 2. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (7) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich, es sei denn, die studien-gangsspezifische Prüfungsordnung sieht dies ausdrücklich vor. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie bzw. er eine Bachelor-Arbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelor-Arbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus Absatz 6. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut:	eine hervorragende Leistung
gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend:	eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Noten aus Absatz 1 werden durch folgende Zahlenwerte ausgedrückt:

sehr gut: 1; gut: 2; befriedigend: 3; ausreichend: 4; nicht ausreichend: 5.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).
- (3) Die Noten der einzelnen Module und Fächer errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der jeweils zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen (Teilleistungen). Die Gesamtnote der Vorprüfung (soweit vorgesehen) sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den Lei-

stungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die in die Vorprüfung eingehenden Studien- und Prüfungsleistungen bei der Bildung von Fachnoten und Gesamtnote der Bachelorprüfung unberücksichtigt bleiben.

(4) Im Ergebnis einer Notenberechnung nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: gut
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: befriedigend
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0: ausreichend

(6) Die Bildung von Fach- und Gesamtnoten im Falle der Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen richten sich nach § 25 Abs. 6 bis 8.

(7) Für die Angabe der Noten in Grades der fünfstufigen Skala A, B, C, D, F gilt folgende Zuordnung:

"sehr gut (1,0)"	entspricht	"very good (A)"
"sehr gut (1,3)"	entspricht	"very good (A-)"
"gut (1,7)"	entspricht	"good (B+)"
"gut (2,0)"	entspricht	"good (B)"
"gut (2,3)"	entspricht	"good (B-)"
"befriedigend (2,7)"	entspricht	"medium (C+)"
"befriedigend (3,0)"	entspricht	"medium (C)"
"befriedigend (3,3)"	entspricht	"medium (C-)"
"ausreichend (3,7)"	entspricht	"pass (D+)"
"ausreichend (4,0)"	entspricht	"pass (D)"
"nicht ausreichend (5,0)"	entspricht	"fail (F)".

(8) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, für die Noten andere als die in Absatz 2 genannten Zahlenwerte zu verwenden. Die Zahlenwerte für die Noten sollen jeweils gleichen Abstand haben, zur Differenzierung gemäß Absatz 3 soll jeweils ein Anteil von 3/10 des vollen Notenabstandes vorgesehen werden. Dann gelten die Absätze 4, 5 und 7 in analoger Anwendung; die anderen Absätze (außer Absatz 2) gelten unverändert.

(9) Die bei der Notendurchschnittsberechnung gemäß Absatz 3 für jede Studien- oder Prüfungsleistung entstehenden Produkte aus zugehörigen Leistungspunkten und Noten sowie Summen von ihnen können im Studienkontoauszug und in Notenübersichten zusätzlich genannt werden. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung regelt, ob und ggf. welche Bedingungen sich an sie knüpfen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm zugewiesenen Aufgaben wird für die Studiengänge jeder Fakultät jeweils mindestens ein Prüfungsausschuss gebildet. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen

fest, welcher Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang zuständig ist. Er trifft Entscheidungen nach dieser Rahmenprüfungsordnung sowie nach den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen, soweit diese Ordnungen nichts anderes regeln.

- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, drei davon müssen zur Professorenschaft gehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat bestellt. Für alle Mitglieder sind wiederholte Bestellungen zulässig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist vom Fakultätsrat aus der Gruppe der professoralen Mitglieder zu bestellen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Studienplänen und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsberechtigung, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hohenheim oder an einer anderen Hochschule ausüben. Den Beisitz können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben. Sie sind von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zu bestellen.
- (2) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten vom Prüfungsamt durch Aushang oder auf andere geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhin-

dert sind, die sie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.

- (3) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Zulassung

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Grundstudiums in einem Bachelor-Studiengang, insbesondere der Orientierungsprüfung sowie einer ggf. nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens für das Semester, in dem die Prüfung stattfindet, in diesem Studiengang an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist,
 2. im gleichen oder einem fachlich ähnlichen Studiengang der Universität Hohenheim oder einem Studiengang, dessen Fächer mit dem an der Universität Hohenheim vergleichbar sind,
 - sich weder in einem Prüfungsverfahren befindet
 - noch eine Orientierungsprüfung, eine Vorprüfung, Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat
 - noch den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Zu Prüfungsleistungen des Profilstudiums in einem Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt,
 2. die Orientierungsprüfung bestanden,
 3. mindestens 75 % der Leistungspunkte oder die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgelegte andere Zahl von Leistungspunkten des Grundstudiums erbracht hat.
- (3) Innerhalb der Bachelorprüfung wird zur Bachelor-Arbeit in einem Bachelorarbeits-Gebiet nur zugelassen, wer in Modulen zu diesem Gebiet mindestens 6 Leistungspunkte erworben hat, soweit es ein obligatorischer oder gewählter Teil im Profilstudium des Studienganges ist. Andernfalls sind mindestens 6 Leistungspunkte in einem der obligatorischen Teile des Profilstudiums nachzuweisen,
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungs-, Vor- bzw. Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt während der Anmeldefrist zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,
1. ein Nachweis der absolvierten Semester und Studienleistungen,
 2. eine Erklärung gem. Abs. 1 Ziff. 2,
 3. die Nachweise über das Vorliegen der übrigen in Absatz 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

4. die Angabe der ggf. gewählten Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule bzw. -fächer gemäß den studiengangspezifischen Regelungen, sofern es sich um den Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung in einem solchen Modul bzw. Fach oder zur Bachelor-Arbeit handelt.
- (5) Wer ohne Verschulden nicht in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann beim Prüfungsausschuss beantragen, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur.
- (2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend (5,0)". Wer sich eines Verstoßes gegen die Rahmenprüfungsordnung oder die studiengangspezifische Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss solche Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden.

§ 21 Bestehen

- (1) Eine Prüfung in einem Modul, einem Fach sowie insgesamt die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die dazu nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte erzielt worden sind und die gemäß § 16 ermittelte Note mindestens "ausreichend (4,0)" ist sowie im Falle der Bachelorprüfung auch die nach § 6 bzw. der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorgesehene praktische Tätigkeit nachgewiesen wurde.

- (2) Die Anzahl der jeweils erforderlichen Leistungspunkte sowie Bedingungen an ihre Zusammensetzung regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung.
- (3) Wer eine Fachprüfung innerhalb der Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder wessen Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, erhält Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung regelt, bei welchen Modulprüfungen dies ebenfalls gilt. Ist die Regelstudienzeit überschritten, wird ein Studienkontoauszug erteilt, der auch die noch ausstehenden Leistungen mit einer Fristangabe auflistet.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung, der Vorprüfung, einer Modulprüfung, einer Fachprüfung, der Bachelorprüfung insgesamt sowie eine nicht ausreichend bewertete Bachelor-Arbeit können innerhalb der in § 23 genannten Fristen einmal wiederholt werden, sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt. Es sind nur nicht bestandene Teilleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Teilleistung ist nicht zulässig. Besondere Regelungen für Teilleistungen von Modulprüfungen erhält erforderlichenfalls die studiengangspezifische Prüfungsordnung. Für die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist die erneute Zulassung nach § 19 zu beantragen.
- (2) Fehlgeschlagene, fachlich entsprechende Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt § 15 Abs. 6.

§ 23 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass Orientierungsprüfung, ggf. Vorprüfung und Bachelorprüfung grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.
- (2) Die Prüfungszeiträume und die Anmeldetermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Universität Hohenheim festgesetzt. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen. Das Prüfungsamt der Universität Hohenheim gibt rechtzeitig Termine und ggf. Wiederholungstermine für das Ablegen der Prüfungsleistungen bekannt.
- (3) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des
 - 3. Fachsemesters die Orientierungsprüfung nach § 8,
 - 5. Fachsemesters (für den Fall eines dreisemestrigen Grundstudiums) bzw. 6. Fachsemesters (für den Fall eines viersemestrigen Grundstudiums) die Vorprüfung, soweit in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen,
 - 9. bzw., wenn dies die studiengangspezifische Prüfungsordnung vorsieht, dem 8. Fachsemesters die Bachelorprüfung

nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes.

(4) Studienzeiten, in denen

- wegen Mutterschaft
- längerer Krankheit
- oder aus anderen wichtigen Gründen

ein Studium nicht möglich war, und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 3 unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums für diejenigen, die an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Bis zu zwei Fachsemester bleiben für diejenigen unberücksichtigt, die bis zum fünften Fachsemester Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenerwerks ausgeübt haben. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Fachsemester unberücksichtigt bleiben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume der Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer

- im zweiten Versuch die Bachelor-Arbeit nicht bestanden hat oder gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung so eingestuft wird,
- einen anderen Prüfungsbestandteil (ein Pflicht- oder gewähltes Wahlpflichtmodul, ein Pflicht- oder gewähltes Wahlpflichtfach) nicht bestanden und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit in diesem Prüfungsbestandteil mehr hat,
- den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren hat.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung zu dem Studiengang, für den die Prüfung beantragt war, erlischt.

(3) Wer die Bachelorprüfung oder die Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-

bescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vor- bzw. Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vor- bzw. Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie praktischen Tätigkeiten

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen oder einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für eine Vorprüfung. Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im betreffenden Studiengang an der Universität Hohenheim Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs an der Universität Hohenheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt ist in diesen Fällen zu hören, das in Zweifelsfällen bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anfragt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Für an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte und anerkannte Leistungen werden die nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erteilt. Im Zeugnis ist beim entsprechenden Fach bzw. Modul anzugeben, welcher Anteil der Leistungen (gemessen in Leistungspunkten) aufgrund von anderswo erbrachten Leistungen anerkannt wurde. Bei Anteilen unter 20 % kann dieser Hinweis auf Antrag unterbleiben.
- (6) Bei Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Für sie wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Umfasst der Anteil der solchermaßen anerkannten Leistungen mehr als ein Drittel der Leistungspunkte des Studiums, wird eine Gesamtnote nicht ausgewiesen. Im Zeugnis erscheint stattdessen der Vermerk "bestanden". Soweit es Fächer gibt, gilt die entsprechende Regelung auch für jede Fachnote; wird dann für mindestens eine Prüfungsleistung in der Vorprüfung bzw. mindestens ein Bachelorprüfungsfach, die einen Leistungspunkteanteil von mindestens 20 % an der Gesamtnote hat, keine Fachnote erteilt, unterbleibt auch die Ermittlung einer Gesamtnote.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Für die Anrechnung der Bachelor-Arbeit gilt § 13 Abs. 5. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (8) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden, soweit sie im Zeugnis auftreten, in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Hochschule aufgeführt.
- (9) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, ggf. entsprechend der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 26 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann die individuelle Gleichwertigkeitsprüfung nach § 25 Abs. 3 entfallen. In diesem Fall werden die Leistungen nach § 25 Abs. 6 und 7 angerechnet.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (3) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

§ 27 Zeugnis

- (1) Wer die Vor- bzw. die Bachelor-Prüfung bestanden hat, erhält - bei der Vorprüfung auf Antrag - jeweils unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Vorprüfung werden die nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Modul- bzw. Fachnoten gemäß Absatz 2 sowie die Gesamtnote, auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung werden die nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Modul- bzw. Fachnoten gemäß Absatz 2, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Im Zeugnis der Bachelorprüfung sind ferner der Studiengang, ggf. die gewählten Profulfächer und deren Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer anzugeben. Handelt es sich in einem Fach um mehr als drei Namen, kann auch nur die bzw. der Haupt-Prüfende angegeben werden. Das Bachelor-Zeugnis enthält auch eine Übertragung in Englisch ("Transcript of Records").
- (2) Die Noten im Zeugnis werden wie folgt angegeben: Bei einem Durchschnitt gemäß § 16 Absatz 3

bis 1,1	als	"sehr gut (1,0)"	bzw.	"very good (A)"
ab 1,2 bis 1,5	als	"sehr gut (1,3)"	bzw.	"very good (A-)"
ab 1,6 bis 1,8	als	"gut (1,7)"	bzw.	"good (B+)"
ab 1,9 bis 2,1	als	"gut (2,0)"	bzw.	"good (B)"
ab 2,2 bis 2,5	als	"gut (2,3)"	bzw.	"good (B-)"
ab 2,6 bis 2,8	als	"befriedigend (2,7)"	bzw.	"medium (C+)"
ab 2,9 bis 3,1	als	"befriedigend (3,0)"	bzw.	"medium (C)"
ab 3,2 bis 3,5	als	"befriedigend (3,3)"	bzw.	"medium (C-)"
ab 3,6 bis 3,8	als	"ausreichend (3,7)"	bzw.	"pass (D+)"
ab 3,9 bis 4,0	als	"ausreichend (4,0)"	bzw.	"pass (D)"

- (3) Wer in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern eine Fachprüfung vollständig abgelegt oder (sofern es keine Fächer gibt) weitere als die vorgeschriebenen Module voll-

ständig abgeschlossen hat, kann auf Antrag deren Ergebnis ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis angeben lassen. Die studienangspezifische Prüfungsordnung kann Art und Anzahl der zusätzlich angebbaren Module beschränken. Auf Antrag kann außerdem die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (4) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz 2 ist für die Gesamtnote auch eine relative ECTS-Einstufungsnote anzugeben. Hierzu sind die Gesamtnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Bachelorprüfungen vergleichbarer Art des Abschlussjahrganges und von mindestens drei Vorgängerjahrgängen in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters umfasst alle Personen, die in den Prüfungszeiträumen dieses Sommersemesters zur letzten noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistung ihres Bachelor-Studiums angetreten (und nicht wieder zurückgetreten) sind. Der Abschlussjahrgang eines Wintersemesters umfasst analog alle Personen der Prüfungszeiträume dieses Wintersemesters und des vorherigen Sommersemesters. Als vergangene Abschlussjahrgänge werden nur die von Wintersemestern verwendet. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters wird nur als aktueller Abschlussjahrgang herangezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet studienangspezifisch, welche Mindestzahl von einzubeziehenden Prüfungsergebnissen für eine verlässliche Aussage vorliegen muß und ggf. wie viele weitere Vorgängerjahrgänge zu berücksichtigen sind. Die relative ECTS-Einstufungsnote

- A erhält, wessen Gesamtnote zu den besten 10 % der berücksichtigten Grundgesamtheit gehört,
- B erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,
- C erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 30 %,
- D erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,
- E erhält, wessen Gesamtnote zu den letzten 10 %

gehört. Wenn die Gesamtnote zu mehr als einer Einstufungsklasse gehört oder aufeinanderfolgende Klassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Einstufungsnoten erteilt.

- (5) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Bachelorprüfung ausgestellt werden.

§ 28 Bachelor-Urkunde und Verleihung des Bachelorgrades

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die zuständige Fakultät den akademischen Grad "Bachelor of Science". Hierüber wird eine Urkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgestellt. Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. Der Studiengang ist in der Bachelor-Urkunde auszuweisen. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Bachelor-Urkunde wird das Recht zur Führung des Bachelorgrades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie die Bachelor-Urkunde.

§ 29 Ungültigkeit der Vor- oder der Bachelorprüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 20 Absatz 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfungs- und Bewertungsverfahren wird den Betroffenen auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in hierzu erstellten Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 7. April 2006



Professor Dr. Hans-Peter Liebig
- Rektor -